

## **Satzung über Hausnummerierung**

### Präambel

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung – KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467) und § 51 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG-MV) vom 13. Januar 1993 (GVOBl. M-V S. 42) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 229) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Lohmen vom 29.09.2020 folgende Satzung erlassen.

### § 1

Die Gemeinde überträgt die Durchführung der Hausnummerierung dem Eigentümer auf dessen Kosten. Sie bestimmt die Art der Nummernschilder oder Ziffern.

### § 2

Jeder Eigentümer eines bewohnten Gebäudes ist verpflichtet, die ihm durch die Gemeinde zugeteilte Hausnummer innerhalb von zwei Wochen an seinem Gebäude anzubringen. Das gilt auch für den Fall einer notwendig werdenden Neunummerierung.

### § 3

Wenn für ein Grundstück eine neue Hausnummer festgelegt wird, darf die alte Hausnummer während einer Übergangszeit von einem Jahr nicht entfernt werden. Die alte Hausnummer ist so zu durchkreuzen, dass sie noch zu lesen ist.

### § 4

Die Hausnummer muss an der Straßenseite des Hauptgebäudes über oder unmittelbar neben der Eingangstür angebracht werden. Befindet sich die Eingangstür nicht an der Straßenseite, so ist die Hausnummer an der, der Eingangstür nächstgelegenen Ecke des Gebäudes nach der Straßenseite hin anzubringen. Ist vor dem Gebäude ein Vorgarten vorhanden, so kann die Hausnummer statt an dem Gebäude auch an einem Pfosten im Vorgarten oder an der Einfriedung unmittelbar neben dem Eingangstor angebracht werden.

### § 5

Für die Hausnummern dürfen nur Schilder oder Ziffern in der Größe von mindestens 12 x 12 cm bzw. Ziffern 12 cm Größe verwendet werden. Die Hausnummern müssen stets in gut lesbarem Zustand erhalten werden und sind bei Bedarf zu erneuern. Beleuchtete Hausnummern sind zugelassen.

Im Internet unter [www.amt-guestrow-land.de/ortsrecht](http://www.amt-guestrow-land.de/ortsrecht) am 12.10.2020 veröffentlicht.

## § 6

Ordnungswidrig im Sinne von § 5 Abs. 3 KV M-V handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den §§ 2 - 5 dieser Satzung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 17 OWIG mit einer Geldbuße von bis zu 1.000,00 € geahndet werden.

Lohmen, den 29.09.2020

Dikau  
Bürgermeister

LS

### **Hinweis:**

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S.777) geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.